

EU-Binnenmobilität von Drittstaatsangehörigen: Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Müller, Andreas

Veröffentlichungsversion / Published Version

Arbeitspapier / working paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Müller, A. (2013). *EU-Binnenmobilität von Drittstaatsangehörigen: Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)*. (Working Paper / Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (FZ), 51). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (FZ); Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Nationale Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-67743-6>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

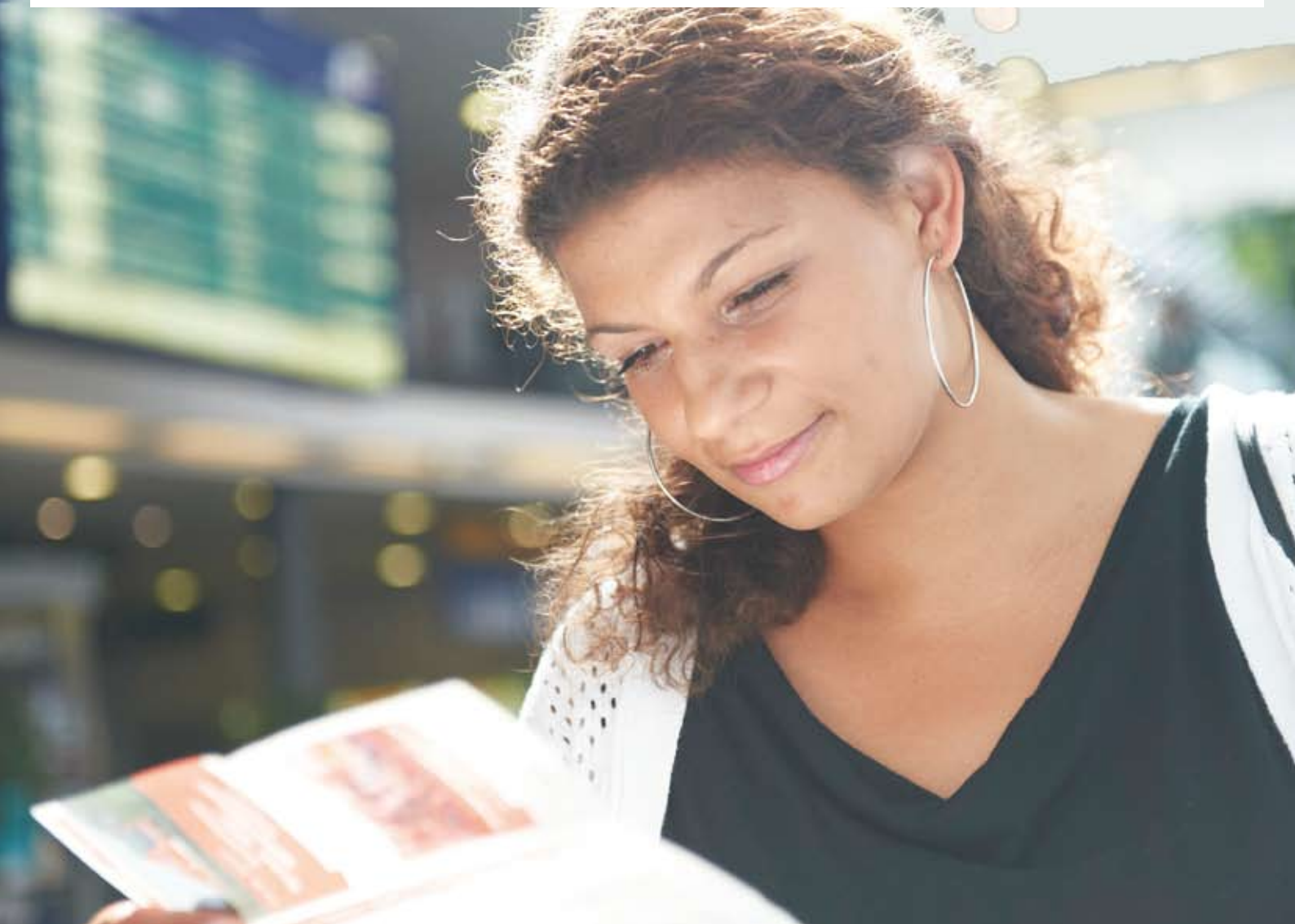


EU-Binnenmobilität von Drittstaatsangehörigen

Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle
für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Working Paper 51

Andreas Müller



Kofinanziert durch die
Europäische Kommission



EU-Binnenmobilität von Drittstaatsangehörigen

Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle
für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Andreas Müller

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2013

Zusammenfassung

Die vorliegende Studie stellt den deutschen Beitrag zu einem vergleichend angelegtem Projekt des EMN dar, das sich mit den innereuropäischen Wanderungsbewegungen von Drittstaatsangehörigen befasst. Insofern konzentriert sich der Bericht auf den Zuzug von denjenigen Drittstaatsangehörigen nach Deutschland, die sich langfristig zunächst in einem anderen, ersten EU-Mitgliedstaat aufhielten. Im ersten Abschnitt der Studie werden die rechtlichen Grundlagen für die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen dargestellt und es wird darauf eingegangen, welche spezifischen Regelungen für den Zuzug aus dem EU-Ausland existieren. Dabei werden die aufgrund der Daueraufenthaltsrichtlinie, der Forscherrichtlinie, der Hochqualifiziertenrichtlinie und der Studentenrichtlinie geschaffenen „EU“-Aufenthaltstitel bzw. -zwecke dargestellt. Daneben wird aber auch erläutert, inwiefern sich die klassischen (rein nationalen) Aufenthaltstitel zur Binnenmigration nutzen lassen.

Im zweiten Abschnitt gibt die Studie einen statistischen Überblick über den Umfang der Binnenmobilität von Drittstaatsangehörigen. Dabei wird herausgestellt, dass der überwiegende Anteil dieser Mobilität unter Nutzung nationaler statt auf dem EU-Acquis basierender Aufenthaltstitel stattfindet. Bei den EU-Staaten, aus denen der Zuzug erfolgt, dominieren Spanien und Italien das Geschehen; die meisten Drittstaatsangehörigen, die aus anderen EU-Staaten nach Deutschland zuziehen, sind Inder, Türken, Marokkaner und Ghanaer. Der Gesamtumfang der Zuzüge von Drittstaatsangehörigen aus EU-Mitgliedstaaten hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen; die jährliche Anzahl der Zuzüge hat sich von 2007 bis 2011 verdoppelt, wobei nur ein äußerst geringer Teil dieser Zunahmen auf die in Umsetzung der o.g. EU-Richtlinien neu geschaffenen Aufenthaltstitel zurückzuführen ist.

Inhaltsübersicht

	Zusammenfassung	5
1	Rechtlicher Rahmen: Visa und Aufenthaltstitel	11
2	Umfang und Struktur der Binnenmigration von Drittstaatsangehörigen	14
3	Mobilitätsbarrieren	26
4	Fazit	28
	Literatur	29
	Verzeichnisse	30
	Publikationen der Forschungsgruppe	32

Inhaltsverzeichnis

	Zusammenfassung	5
1	Rechtlicher Rahmen: Visa und Aufenthaltstitel	11
2	Umfang und Struktur der Binnenmigration von Drittstaatsangehörigen	14
	2.1 Statistische Informationen über den Gesamtumfang der Binnenmobilität von Drittstaatsangehörigen	14
	2.2 Statistische Informationen nach Aufenthaltstiteln	19
	2.3 Sonstige Indikatoren über Umfang und Struktur der Binnenmobilität von Drittstaatsangehörigen	23
	2.4 Die Entwicklung der Binnenmobilität von EU-Staatsbürgern	23
3	Mobilitätsbarrieren	26
	3.1 Vorrangprüfung	26
	3.2 Mindestlöhne	26
	3.3 Selbständige Dienstleister	26
	3.4 Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen	27
	3.5 Zugang zu Sozialleistungen	27
4	Fazit	28
	Literaturverzeichnis	29
	Abkürzungsverzeichnis	30
	Abbildungsverzeichnis	30
	Tabellenverzeichnis	31
	Publikationen der Forschungsgruppe	32

1 Rechtlicher Rahmen: Visa und Aufenthaltstitel

Die Aufenthaltstitel, die Drittstaatsangehörige zum Zweck der innereuropäischen Migration zwischen einem anderen Mitgliedstaat und Deutschland nutzen können, lassen sich grundsätzlich unterscheiden in solche, die explizit zur Ermöglichung von Binnenmigration geschaffen wurden und in der Regel auf die Umsetzung europarechtlicher Richtlinien zurückzuführen sind, und solche, die sowohl für die Zuwanderung aus einem Drittstaat als auch aus einem anderen EU-Mitgliedstaat genutzt werden können. Für die auf dem EU-Acquis basierenden Aufenthaltstitel zur Ermöglichung innereuropäischer Mobilität ist ausschlaggebend, dass unter bestimmten Bedingungen die Gestattung der Einreise eines ersten Mitgliedstaats einen Rechtsanspruch auf Weiterwanderung in einen zweiten Mitgliedstaat begründet. Grundlage für diese Unterscheidung ist somit, ob der Drittstaatsangehörige einen Rechtsanspruch auf Weiterwanderung in einen zweiten Mitgliedstaat genießt oder ob die Entscheidung über die Einreise und die Aufnahme einer Beschäftigung im Ermessen des zweiten Mitgliedstaats liegt. In die Gruppe der zum Zweck der Binnenmobilität (Weiterwanderung nach Deutschland) geschaffenen Aufenthaltstitel fallen die Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte (§ 38a AufenthG), die Aufenthaltserlaubnis für einen innergemeinschaftlich mobilen Studenten aus einem anderen Mitgliedstaat der EU (§ 16 Abs. 6 AufenthG), die Aufenthaltserlaubnis für einen in einem EU-Mitgliedstaat zugelassenen Forscher (§ 20 Abs. 5 AufenthG) sowie die Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG). Ausgenommen von der Erteilung sind Drittstaatsangehörige, die zuerst aus Dänemark, Großbritannien oder Irland nach Deutschland einreisen, da diese Staaten die zugrundeliegenden europarechtlichen Richtlinien nicht umsetzen. Umgekehrt können auch Drittstaatsangehörige, die in Deutschland den Status langfristig Aufenthaltsberechtigter erworben haben (§§ 9a – 9c AufenthG), nicht auf Grundlage des EU-Acquis nach Großbritannien, Irland und Dänemark fortziehen.

Darüber hinaus können die meisten anderen Aufenthaltstitel ebenfalls zur innereuropäischen Migration von Drittstaatsangehörigen genutzt werden. Dabei müssen die Betroffenen die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie Drittstaatsangehörige, die aus einem Drittstaat einwandern.

Langfristig Aufenthaltsberechtigte

Grundsätzlich hat ein Drittstaatsangehöriger, der in einem ersten Mitgliedstaat der EU den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten (Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG) erworben hat, nach § 38a AufenthG Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen längerfristigen Aufenthalt in Deutschland (länger als drei Monate). Ob in dem ersten Mitgliedstaat die Voraussetzungen für die Anerkennung als langfristig Aufenthaltsberechtigter vorliegen, wird in Deutschland nicht gesondert überprüft; stattdessen wird dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung entsprechend davon ausgegangen, dass die Überprüfung der Erteilungsvoraussetzungen im ersten Mitgliedstaat hinreichend erfolgt ist.

Darüber hinaus erfordert die Erteilung dieses Aufenthaltstitels den Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts und einer ausreichenden Krankenversicherung.

In anderen EU-Mitgliedstaaten langfristig Aufenthaltsberechtigte unterliegen nicht der Visumpflicht, sondern können die Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG direkt im Bundesgebiet beantragen. In diesem Fall sind sie jedoch nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Dies ist erst der Fall, wenn die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist und diese die Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt (Nrn. 38a.0.5.4, 38a.3.1 und 38a.4 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwV)).

Binnenmobile Forscher

Zu den „EU“-Aufenthaltstiteln, die explizit zur Erleichterung der innergemeinschaftlichen Mobilität von Drittstaatsangehörigen geschaffen wurden, zählt die Aufenthaltserlaubnis für in einem anderen Mitgliedstaat der EU zugelassene Forscher (§ 20 Abs. 5 AufenthG), mit der die Richtlinie 2005/71/EG in Deutschland umgesetzt wurde. Drittstaatsangehörige, die im Besitz der Aufenthaltserlaubnis eines ersten EU-Mitgliedstaats zu Forschungszwecken sind und einen Teil des zugrunde liegenden Forschungsprojekts in Deutschland durchzuführen beabsichtigen, haben damit einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines nationalen Aufenthaltstitels nach § 20 Abs. 5 AufenthG. Ein Aufenthalt, der drei Monate übersteigt, ist jedoch nur möglich, wenn eine wirksame Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung abgeschlossen wurde und sich die aufnehmende Forschungseinrichtung verpflichtet hat, die der öffentlichen Hand bis zu sechs Monaten nach der Beendigung der Aufnahmevereinbarung entstehenden Kosten für einen unerlaubten Aufenthalt des Ausländers in einem EU-Mitgliedstaat sowie für eine unter Umständen durchzuführende Abschiebung zu übernehmen (§ 20 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 AufenthG).

Binnenmobile Studenten

Analog zu den Bestimmungen für Forscher genießen ebenfalls Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats zum Zweck des Studiums besitzen, einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, um einen Teil ihres Studiums in Deutschland zu absolvieren, falls sie die allgemeinen Voraussetzungen für ein Studium in Deutschland erfüllen und an einem Austauschprogramm der EU bzw. zwischen den Mitgliedstaaten der EU teilnehmen oder falls sie in einem Mitgliedstaat der EU für mindestens zwei Jahre zum Studium zugelassen sind (§ 16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Ebenso haben drittstaatsangehörige Studenten aus anderen EU-Mitgliedstaaten einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn sie im Rahmen ihres Studiengangs verpflichtet sind, einen Teil des Studiums in einem zweiten Mitgliedstaat der EU zu absolvieren (§ 16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 AufenthG).

Blaue Karte EU

Der Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ wird Drittstaatsangehörigen erteilt, die „einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deut-

schen Hochschulabschluss vergleichbaren Hochschulabschluss“ besitzen und ein durch Verordnung festgelegtes Mindestgehalt nachweisen können (§ 19a Abs. 1 und 2 AufenthG) und die Bundesagentur für Arbeit (BA) – soweit erforderlich – zugestimmt hat. Im Allgemeinen muss dieses Mindestgehalt zwei Drittel der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen (§ 41a Abs. 1 BeschV); diese Schwelle liegt für das Jahr 2012 bei einem Jahreseinkommen von 44.800 €. Für sogenannte Mangelberufe beträgt das jährliche Mindestgehalt lediglich 52 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze, im Jahr 2012 34.944 € (§ 41a Abs. 2 BeschV). Es handelt sich um Berufe, die zu den Gruppen 21, 221 und 25 der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ABL L 292 vom 10.11.2009, S. 31) gehören. Zu den Berufen zählen insbesondere Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Humanmediziner und akademische Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie.

Darüber hinaus kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass nach § 19a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b AufenthG in Verbindung mit § 19a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG Drittstaatsangehörigen in bestimmten Berufsgruppen eine Blaue Karte EU erteilt wird, wenn sie eine durch fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesene, mit einem Hochschulabschluss vergleichbare Qualifikation besitzen. Bislang wurde von dieser Möglichkeit noch kein Gebrauch gemacht.

Inhaber einer durch einen anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellten Blauen Karte EU können, wenn sie sich 18 Monate in dem ersten EU-Mitgliedstaat aufgehalten haben, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und hier eine Blaue Karte für die Bundesrepublik Deutschland beantragen (§ 39 Nr. 7 AufenthV). Falls der Drittstaatsangehörige bereits in einem anderen Mitgliedstaat mindestens 18 Monate im Besitz einer Blauen Karte EU war, werden diese Zeiten zudem vollständig auf den Erwerb einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG angerechnet (§ 9b Abs. 2 AufenthG).

Beschäftigte unter der Entsenderichtlinie (RL 1996/71/EG)

Drittstaatsangehörige, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässigen Unternehmen beschäftigt werden und im Rahmen dieser Tätigkeit Arbeiten in Deutschland durchführen, können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG erhalten; diese Tätigkeiten sind nach § 15 BeschV von der Zu-

stimmungspflicht durch die Bundesagentur für Arbeit befreit. Die Arbeitsbedingungen müssen jedoch den im Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) aufgeführten Standards genügen.

Grenzpendler

Einem Drittstaatsangehörigen, der in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnt und in Deutschland einer Beschäftigung nachgeht, kann nach § 12 Abs. 1 AufenthV eine Grenzgängerkarte ausgestellt werden, wenn dieser zusammen mit seinem Ehegatten oder Lebenspartner, der Deutscher oder EU-Staatsbürger ist, ins EU-Ausland übersiedelt ist und weiter seiner bisherigen Beschäftigung in Deutschland nachgehen möchte. Inhaber einer Grenzgängerkarte sind verpflichtet, einmal pro Woche in den EU-Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, zurückzukehren. Die Ausstellung unterliegt der Zustimmung der BA. Mit der Schaffung der Grenzgängerkarte soll Deutschen und EU-Bürgern, die in ehelicher Gemeinschaft oder eingetragener Lebenspartnerschaft mit einem in Deutschland beschäftigten Drittstaatsangehörigen leben, die Möglichkeit gegeben werden, von ihren Mobilitätsrechten Gebrauch zu machen, ohne dass ihr Ehegatte oder Lebenspartner dazu seine bisherige Beschäftigung in Deutschland aufgeben muss (Nr. 3.3.2 AVwV). Drittstaatsangehörige, die im Rahmen des Familiennachzugs ihren Wohnsitz in einen anderen EU-Mitgliedstaat verlegt haben, können somit aufgrund der Grenzgängerkarte weiter ihrer bisherigen Beschäftigung in Deutschland nachgehen. Insofern stellt die Schaffung dieser Möglichkeit der Binnenmobilität für Drittstaatsangehörige eine Konsequenz aus den Freizügigkeitsbestimmungen für EU-Bürger dar.

Saisonarbeitsnehmer

Eine Beschäftigung von Saisonarbeitsnehmern ist in Deutschland auf der Grundlage von bilateralen Absprachen der BA mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes möglich (§§ 18 und 19 BeschV). Derartige Absprachen existieren gegenwärtig mit Kroatien sowie den EU-Mitgliedstaaten Rumänien und Bulgarien, für welche bis Ende 2013 die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit noch keine Anwendung findet.

Die Anwerbung ausländischer Saisonarbeitskräfte ist auf das Hotel- und Gastronomiewesen, die Landwirtschaft sowie das Schaustellergewerbe beschränkt und erfolgt über die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der BA. Für die Beschäftigung von Saisonarbeitsnehmern werden jährlich Quoten durch das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassen; im Jahr 2011 wurde dieses Kontingent auf insgesamt 150.000 Personen festgelegt. Das Kontingent umfasst sowohl Staatsangehörige der nicht-freizügigkeitsberechtigten Mitgliedstaaten Rumänien und Bulgarien als auch kroatische Staatsangehörige.

Im Fall kroatischer Arbeitnehmer ist vor der Einreise in das Bundesgebiet ein nationales Visum zu beantragen; eine Einschaltung der örtlichen Ausländerbehörden ist nicht notwendig (Nr. 1.7.8 Dienstanweisung zur zwischenstaatlichen Arbeitsvermittlung). Grundsätzlich schließen die deutschen Bestimmungen über Saisonbeschäftigung Binnenmobilität nicht aus. Ob diese jedoch tatsächlich möglich ist, hängt von den Bestimmungen des jeweiligen zweiten Mitgliedstaats und der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes ab.

Beschäftigte in staatlich geregelten Berufen

Es existieren keine gesonderten Regelungen zur Binnenmobilität für Angehörige reglementierter Berufsgruppen. Ausschlaggebend ist, ob es sich um Berufe handelt, die unter die Bestimmungen zur Blauen Karte EU fallen, oder ob sie der Vorrangprüfung bzw. der Zustimmungspflicht der BA unterliegen.

Übergreifende Regelungen für alle binnenmobilen Drittstaatsangehörigen

Neben den spezifisch für den Zweck der Binnenmobilität geschaffenen „EU“-Aufenthaltstiteln können Drittstaatsangehörige, zudem nach den allgemeinen Regeln, die auch für den Zuzug aus einem Drittstaat gelten, nach Deutschland zuziehen.

Dabei ermöglicht § 39 Nr. 6 AufenthV Drittstaatsangehörigen, die im Besitz eines Aufenthaltstitels eines anderen Schengen-Staats sind, die direkte Einholung eines Aufenthaltstitels im Inland ohne vorheriges Durchlaufen des Visumverfahrens, falls ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht. Im Fall der Beantragung eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung nach §§ 18 oder 19 AufenthG besteht jedoch i.d.R. kein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels; vielmehr handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der zuständigen Ausländerbehörde.

2 Umfang und Struktur der Binnenmigration von Drittstaatsangehörigen

2.1 Statistische Informationen über den Gesamtumfang der Binnenmobilität von Drittstaatsangehörigen

Datengrundlage

Statistische Informationen über den Umfang der Binnenmigration von Drittstaatsangehörigen lassen sich aus drei Datenquellen gewinnen: den im Ausländerzentralregister (AZR) gespeicherten Aufenthaltstiteln, den separat hiervon im AZR gespeicherten Informationen über erteilte Visa sowie der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamts (StBA).

Die Speichersachverhalte im AZR umfassen dabei, soweit für die gegenwärtigen Zwecke von Belang, die Staatsangehörigkeit sowie den Aufenthaltstitel von in Deutschland registrierten Drittstaatsangehörigen. Rückschlüsse über den Umfang der Binnenmigration von Drittstaatsangehörigen sind damit nur möglich, soweit der Aufenthaltstitel an einen vorangegangenen Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat gekoppelt ist. Insofern lässt sich hier nur rekonstruieren, wie häufig die EU-Aufenthaltstitel zur Binnenmobilität genutzt werden. Dies betrifft die Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigte (§ 38a AufenthG), inngemeinschaftlich mobile Studenten (§ 16 Abs. 6 AufenthG) sowie inngemeinschaftlich mobile Forscher (§ 20 Abs. 5 AufenthG). Erfolgt der Zuzug jedoch in Aufenthaltstitel, die nicht ausschließlich der Binnenmobilität dienen, erlauben die im AZR gespeicherten Informationen keinen Rückschluss auf EU-Binnenmigration, da der vorangegangene Wohnort vor Zuzug in das

Bundesgebiet nicht gespeichert wird. Insofern ist die Aufschlüsselung nach Aufenthaltszwecken, die durch das AZR ermöglicht wird, für die EU-Binnenmigration von Drittstaatsangehörigen nur sehr eingeschränkt möglich.

Zu diesem Zweck bietet es sich an, auf die vom Statistischen Bundesamt erhobenen Daten der Meldeämter zurückzugreifen, da bei der Anmeldung neben der Staatsangehörigkeit auch der vorherige Wohnort erfasst wird. Grundlage dieser Daten ist die Verpflichtung zur Anmeldung bei den kommunalen Meldebehörden nach einem Umzug (§ 11 MRRG; siehe auch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011, S. 14f.). Zwar erlauben diese Daten keinen Rückschluss auf den Aufenthaltszweck, dennoch lässt sich mit ihnen ein Näherungswert für den Umfang der Binnenmigration ermitteln.

Jedoch ist zu beachten, dass hier auch Dublin-II-Überstellungen nach Deutschland mit erfasst werden, weshalb es notwendig ist, diese Zahlen um die Dublin-Fälle zu bereinigen. Dadurch lässt sich wiederum nur der Gesamtumfang der Binnenmigration bestimmen; eine Aufschlüsselung nach einzelnen Mitgliedstaaten und Staatsangehörigkeiten ist nur mit Einschränkungen möglich.

Eine weitere Datenquelle, die Rückschlüsse auf Umfang und Zusammensetzung der innereuropäischen Migration von Drittstaatsangehörigen ermöglicht, ist die Visa-Datei des AZR, in der neben Informationen über beantragte und erteilte Visa auch die zuständige Auslandsvertretung sowie die Art des Visums gespei-

Tabelle 1: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten 2006 - 2011

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Absolute Zuzüge von Drittstaatsangehörigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten	6.026	6.039	6.764	8.278	9.180	12.835
Veränderung gegenüber dem Vorjahr		0,22%	12,01%	22,38%	10,90%	39,81%
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten bereinigt um die Dublin-Überstellungen	3.231	3.784	4.982	6.761	7.873	11.532
Veränderung gegenüber dem Vorjahr		17,12%	31,66%	35,71%	16,45%	46,48%
Dublin-Überstellungen nach Deutschland	2.795	2.255	1.782	1.517	1.307	1.303

Quelle: BAMF, StBA, eigene Berechnungen

chert sind. Damit wird es möglich zu rekonstruieren, wie häufig Drittstaatsangehörige ein nationales Visum für Deutschland in einem anderen Mitgliedstaat der EU beantragt bzw. erhalten haben. Der Vorteil gegenüber der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamts besteht darin, dass aufgrund der nicht enthaltenen Dublin-Fälle auch Rückschlüsse auf das letzte Aufenthaltsland sowie die Staatsangehörigkeit möglich sind. Diesem Vorteil stehen zwei systematische Verzerrungen gegenüber. Einerseits tendiert die Visa-Statistik dazu, das tatsächliche Migrationsaufkommen zu überschätzen, da nicht alle erteilten Visa zwangsläufig auch in erteilten Aufenthaltserlaubnissen münden. Andererseits definiert die Aufenthaltsverordnung zwei Ausnahmen von der Visumpflicht, die es zu beachten gilt. Zum einen sind Staatsangehörige Kanadas, der USA, Australiens, Neuseelands, der Republik Korea, Japans und Israels von der Pflicht befreit, ein Visum vor der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis einzuholen, so dass hier keine Rückschlüsse auf Binnenmigration möglich sind. Zum anderen kann bei Zuzügen von Drittstaatsangehörigen von einem EU-Mitgliedstaat nach Deutschland von der Visumpflicht abgesehen werden, falls die Erteilung des Aufenthaltstitels nicht ins Ermessen der Ausländerbehörde fällt, sondern ein Rechtsanspruch darauf besteht (§ 39 Abs. 6 AufenthV). Dies betrifft vor allem den Familiennachzug.

Aufgrund dieser Einschränkungen sowohl der AZR-Daten wie der Zuzugsstatistik scheint lediglich eine Gesamtschau der zur Verfügung stehenden Datenquellen Rückschlüsse über den Umfang und die Struktur der EU-Binnenmigration zuzulassen. Aus diesem Grund wird im Folgenden, soweit jeweils möglich,

sowohl auf die Visa-Statistik als auch auf die Zuzugsstatistik zurückgegriffen. Da die im AZR gespeicherten Informationen lediglich bzgl. der Angaben über die EU-Aufenthaltstitel genutzt werden können, wird dieser Datensatz erst im Abschnitt 2.2 analysiert.

Quantitative Entwicklung der Binnenmigration

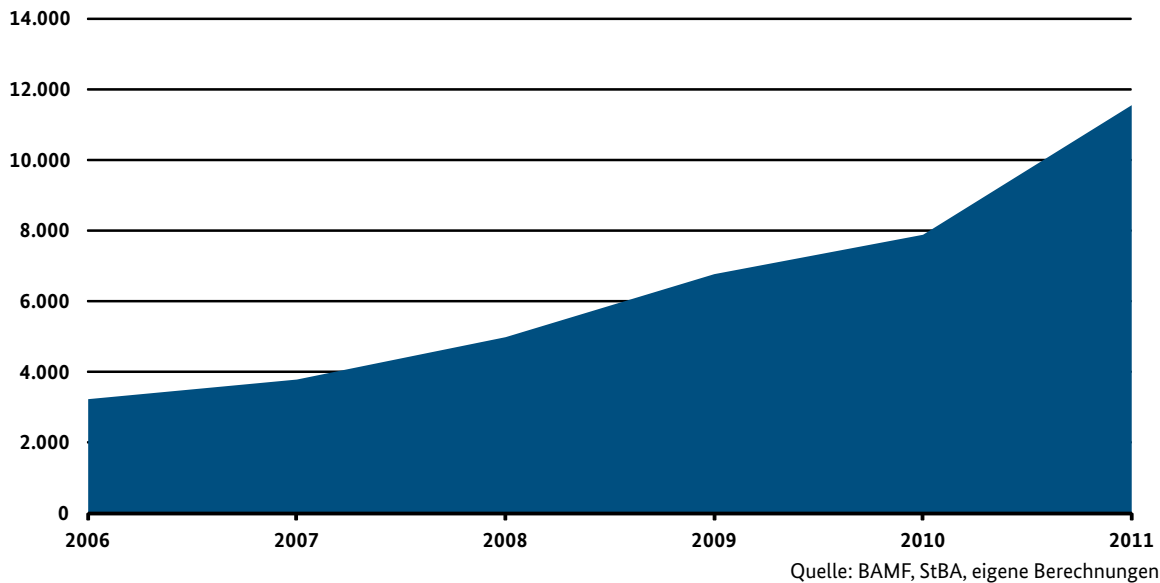
Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass EU-Binnenmigration von Drittstaatsangehörigen seit 2006 kontinuierlich zugenommen hat. So wurden im Jahr 2006 6.026 Zuzüge von Drittstaatsangehörigen aus anderen EU-Staaten (d.h. ohne Island, Norwegen und die Schweiz) registriert; im Jahr 2011 betrug die Zahl der Zuzüge bereits 12.835.¹

Zu beachten ist, dass in dieser Zählung auch aus anderen Mitgliedstaaten aufgrund der Dublin-II-Verordnung überstellte Asylbewerber enthalten sind. Bereinigt man die Meldestatistik um diese Fälle, fällt der relative Zuwachs noch stärker aus, von 3.231 Zuzügen im Jahr 2006 auf 11.532 Zuzüge im Jahr 2011.² An den jährlichen Zuwachsraten lässt sich ablesen, dass der Zuzug von Drittstaatsangehörigen aus anderen Mitgliedstaaten einen überaus dynamischen Verlauf aufweist (siehe Tabelle 1 und Abbildung 1).

1 Staatsangehörige Norwegens, der Schweiz und Islands wurden hier aufgrund ihrer hinsichtlich der Freizügigkeit faktischen Gleichstellung mit EU-Bürgern nicht berücksichtigt.

2 Diese Angaben unterschätzen das tatsächliche Ausmaß der Binnenmigration von Drittstaatsangehörigen geringfügig, da hier auch Überstellungen nach der Dublin-II-Verordnung aus der Schweiz, Norwegen und Island von der Gesamtzahl der Zuzüge abgezogen wurden, die sich nicht für alle dargestellten Jahre heraus rechnen lassen. Es handelt sich dabei jedoch nur um eine geringfügige Verzerrung, da etwa im Jahr 2011 lediglich 307 Personen aus diesen Ländern aufgrund der Dublin-II-Verordnung nach Deutschland überstellt wurden.

Abbildung 1: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten



Im Jahr 2011 kamen mit 2.834 Personen die meisten binnenmobilen Drittstaatsangehörigen aus Italien, gefolgt von Spanien mit 2.173, Frankreich mit 989, Großbritannien mit 977 und Österreich mit 882 Personen (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: EU-Mitgliedstaaten, aus denen die meisten binnenmobilen Drittstaatsangehörigen im Jahr 2011 nach Deutschland zugezogen sind

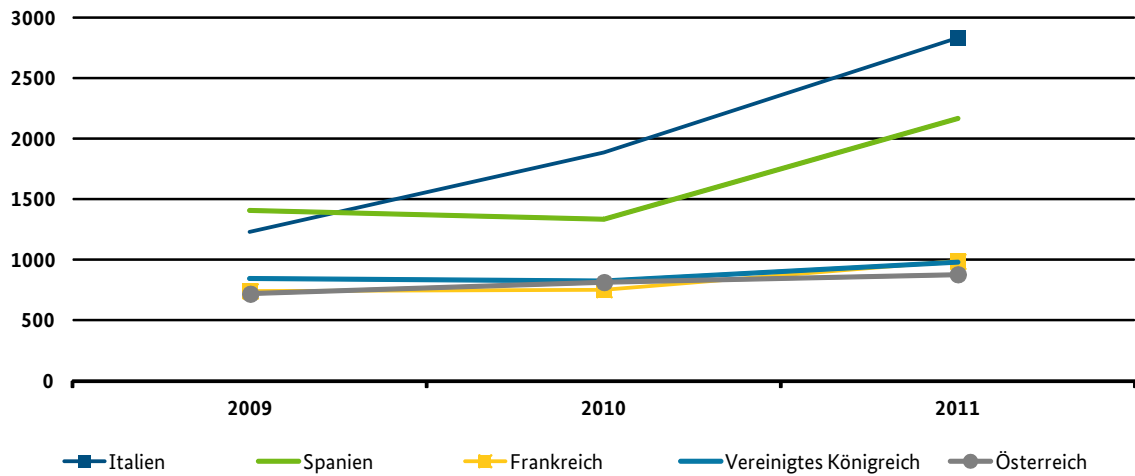
	2009	2010	2011
Italien	1.227	1.890	2.834
Spanien	1.411	1.338	2.173
Frankreich	744	755	989
Vereinigtes Königreich	850	823	977
Österreich	721	817	882
Tschechien	391	358	656
Slowenien	134	166	539
Niederlande	357	432	517
Griechenland	198	286	472
Polen	175	194	300

Quelle: StBA

Die stärksten Zuwachsraten sind dabei für die Herkunftsländer Spanien und Italien zu verzeichnen (siehe Abbildung 2). Zu vermuten ist, dass diese Entwicklung auf die negativen Folgen der Staatsschuldenkrise für die jeweiligen Arbeitsmärkte und die ungebrochene Nachfrage nach Arbeitskräften auf dem deutschen Arbeitsmarkt zurückzuführen ist.

Vergleicht man die aufgrund der Meldestatistik gewonnenen Erkenntnisse jedoch mit den in anderen EU-Staaten beantragten und erteilten D-Visa zum langfristigen Aufenthalt, ergibt sich ein anderes Bild. So bleibt zum einen die Zahl der erteilten Visa unter der Zahl der gemeldeten Zuzüge, zum anderen findet sich die sich bei den Meldedaten abzeichnende Dynamik für die Zuzüge aus Italien und Spanien bei den in diesen Ländern erteilten Visa nicht wieder (siehe Tabelle 3). Dies könnte u.a. daran liegen, dass nicht in allen Fällen des Zuzugs aus anderen Mitgliedstaaten der EU das Durchlaufen des Visumverfahrens zwingend vorgeschrieben ist. Dies betrifft, wie oben angeführt, die Fälle, in denen sich ein Drittstaatsangehöriger in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhält und einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels vorweisen kann.

Abbildung 2: Die fünf häufigsten Herkunftsländer binnenmobiler Drittstaatsangehöriger im Jahr 2011



Quelle: StBA

Tabelle 3: In anderen EU-Staaten erteilte D-Visa nach Land und Jahr der Antragstellung 2007 - 2011

	2007	2008	2009	2010	2011
Großbritannien	179	660	590	682	798
Frankreich	199	466	446	557	682
Niederlande	160	523	429	493	469
Italien	97	303	296	293	375
Spanien	136	264	185	185	329
Schweden	65	123	142	210	291
Tschechien	37	78	129	146	216
Malta	3	4	14	104	160
Belgien	50	163	163	169	156
Polen	18	151	197	101	135

Quelle: AZR-Visadatei, Stand November 2012

Tabelle 4: Die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten binnenmobiler Drittstaatsangehöriger im Jahr 2011

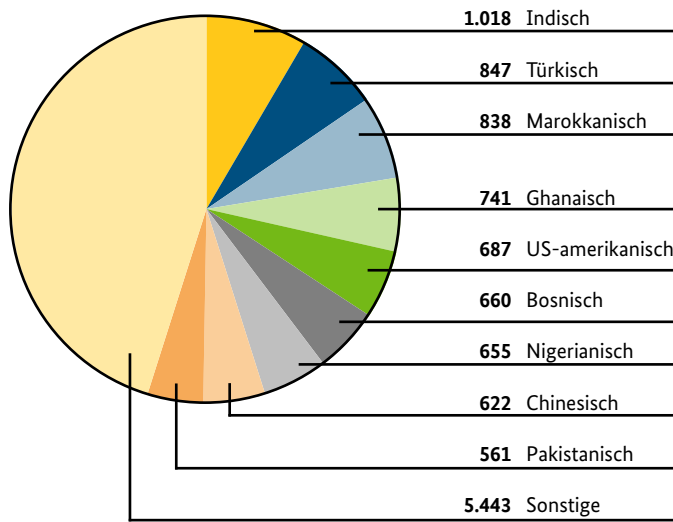
	2009	2010	2011
Indisch	590	709	1018
Türkisch	589	703	847
Marokkanisch	444	556	838
Ghanaisch	365	385	741
US-amerikanisch	652	665	687
Bosnisch	240	295	660
Nigerianisch	333	419	655
Chinesisch	458	498	622
Pakistanisch	323	426	561

Quelle: StBA, BAMF, eigene Berechnungen

Im Jahr 2011 waren laut Meldestatistik die meisten binnenmobilen Drittstaatsangehörigen in Deutschland Inder (1.018), gefolgt von Türken (847), Marokkanern (838), Ghanaern (741) und US-Amerikanern (687). Die stärksten Zuwachsraten sind dabei unter ghanaischen, bosnischen und indischen Staatsangehörigen zu verzeichnen. Die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten binnenmobiler Drittstaatsangehöriger im Jahr 2011 sind in Tabelle 4 aufgeführt und in Abbildung 3 grafisch veranschaulicht. Abgesehen von US-Bürgern kann für alle anderen Nationalitäten ein kontinuierlicher Anstieg von 2009 bis 2011 verzeichnet werden.

Auch bei den beantragten Visa ergibt sich ein etwas anderes Bild: So wurden die meisten 2011 innerhalb der EU beantragten Visa an Bürger Bosnien-Herzegowinas erteilt (2.667), mit Abstand gefolgt von Indien (521), Serbien (474) und China (448). Zieht man die Angaben zum Ort der Visabeantragung und die Informationen aus der Meldestatistik heran, liegt die Vermutung nahe, dass es sich bei der überwiegenden Anzahl der Bürger Bosnien-Herzegowinas nicht um binnenmobile Drittstaatsangehörige handelt. Vielmehr dürfte hier lediglich die Antragstellung in der deutschen Auslandsvertretung in Ljubljana erfolgen, der Zuzug dann jedoch direkt aus Bosnien. So wurden von den 2.667 im Jahr 2011 von Bosniern in der EU beantragten nationalen Visa 2.631 in der Botschaft Ljubljana erteilt, während im selben Jahr lediglich 450 Zuzüge von Bosniern aus Slowenien, aber 8.664 aus Bosnien-Herzegowina registriert wurden. Für diese

Abbildung 3: Die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten binnenmobiler Drittstaatsangehöriger im Jahr 2011



Quelle: StBA, BAMF, eigene Berechnungen

Vermutung sprechen darüber hinaus die geografische Nähe sowie der starke Anstieg der beantragten nationalen Visa seit der im Dezember 2010 eingeführten Visumsfreiheit für kurzfristige Aufenthalte.

Tabelle 5: In anderen EU-Mitgliedstaaten beantragte und erteilte Visa zum langfristigen Aufenthalt nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten 2011

	2007	2008	2009	2010	2011
Bosnien und Herzegowina	51	277	731	954	2.667
Indien	84	427	356	400	521
Serbien	k.A.	36	272	352	474
China	98	367	359	371	448
Kroatien	19	119	122	156	361
Kosovo	k.A.	5	31	24	354
Russische Föderation	96	295	288	312	273
Ukraine	46	223	206	177	257
Mazedonien	10	22	58	95	151
Iran	36	66	84	98	145

Quelle: AZR-Visadatei, Stand November 2012

Wie diese Erwägungen zeigen, scheint die aufgrund der Meldedaten erhobene Zuzugsstatistik verlässlichere Rückschlüsse auf die Binnenmobilität von Drittstaatsangehörigen zuzulassen, als dies bei der Visasta-

tistik der Fall ist. Dies liegt zum einen darin begründet, dass nicht alle Drittstaatsangehörigen, die aus einem Mitgliedstaat der EU nach Deutschland zuziehen, der Visumpflicht unterliegen; zum anderen muss die Beantragung des Visums nicht notwendigerweise – wie das Beispiel bosnischer Staatsbürger zeigt – im Land des bisherigen Aufenthalts erfolgen. Verstärkend kommt hinzu, dass ein erteiltes Visum nicht zwangsläufig einen Zuzug nach sich zieht, da der Antragsteller nach Visumsbeantragung seine Absichten revidieren kann. Jenseits der Zuzugsdaten existieren mangels Datengrundlage keine quantifizierbaren Erkenntnisse über den Umfang und die Struktur der innereuropäischen Migration von Drittstaatsangehörigen. Informationen zum soziodemographischen Profil sowie zur ökonomischen Situation binnenmobiler Drittstaatsangehöriger lassen sich weder der Zuzugsstatistik des StBA noch dem AZR entnehmen. Auch über bestimmte Berufsgruppen, wie Angestellte in staatlich geregelten Berufen, sowie Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ihre Wohnsitze haben, aber in Deutschland einer Beschäftigung nachgehen, liegen keine statistischen Informationen vor. Ebenso wenig lassen sich Aussagen über die Binnenmobilität von Saisonarbeitnehmern – aufgrund der gegenwärtigen Anwerbepolitik betrifft dies lediglich kroatische Staatsangehörige – treffen.

2.2 Statistische Informationen nach Aufenthaltstiteln

Quantitative Entwicklung der Binnenmobilität von Drittstaatsangehörigen auf Grundlage des EU-Acquis

Im deutschen Aufenthaltsrecht wurden seit 2007 mehrere Aufenthaltstitel geschaffen, um die innereuropäische Migration von Drittstaatsangehörigen zu erleichtern und damit die Vorgaben des EU-Acquis umzusetzen (siehe Abschnitt 1). Hierzu wurden 2007 mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz ein Aufenthaltstitel nach § 38a AufenthG für Drittstaatsangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erworben haben, ein Aufenthaltstitel nach § 16 Abs. 6 AufenthG für Studierende aus anderen Mitgliedstaaten sowie nach § 20 Abs. 5 AufenthG für in anderen Mitgliedstaaten zugelassene Forscher geschaffen.³ Seitdem nimmt insbesondere der jährliche Zuzug von langfristig Aufenthaltsberechtigten nach § 38a AufenthG kontinuierlich zu. Sowohl bei den Bestandszahlen als auch bei den Zuzügen stellen die langfristig Aufenthaltsberechtig-

3 Die Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG) ist hier nicht mit aufgeführt, da sie sowohl für die Zuwanderung von außerhalb als auch von innerhalb der EU genutzt werden kann. Damit kann von der Erteilung einer Blauen Karte EU nicht auf Binnenmobilität geschlossen werden. Da die Blaue Karte EU erst mit Wirkung zum 1. August 2012 eingeführt wurde, lässt sich ihre quantitative Bedeutung noch nicht abschätzen.

ten die größte Gruppe binnenmobiler Drittstaatsangehöriger dar, die einen Aufenthaltstitel nutzen, der explizit zu diesem Zweck geschaffen wurde (siehe Tabelle 6 und Tabelle 7). Zahlenmäßig zu vernachlässigen ist hingegen die Nutzung des Aufenthaltstitels nach § 20 Abs. 5 AufenthG für in anderen EU-Mitgliedstaaten zugelassene Forscher; hier bewegen sich sowohl die Zuzugs- als auch die Bestandszahlen im unteren einstelligen Bereich.

Aus der geringen Vergabe dieses Aufenthaltstitels lässt sich jedoch nicht der Umkehrschluss ziehen, dass lediglich eine derart geringe Anzahl Drittstaatsangehöriger, die an einer Forschungseinrichtung im EU-Ausland tätig sind, einen anschließenden Forschungsaufenthalt in Deutschland vornehmen. Die geringe Vergabe dieses Aufenthaltstitels kann daran liegen, dass die Regelung des § 20 Abs. 5 AufenthG nur die Tätigkeit für ein und dasselbe Forschungsprojekt zulässt und somit für einen mehrere Projekte umfassenden Aufenthalt an einer deutschen Forschungseinrichtung nicht in Frage kommt. Darüber hinaus ist es möglich, dass bei längeren Forschungsaufenthalten anstatt eines Aufenthaltstitels nach § 20 Abs. 5 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer von der Zustimmungspflicht der BA befreiten Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG i.V.m. § 5 BeschV erteilt wird. Insofern lassen sich keine Angaben über die Zahl der Drittstaatsangehörigen machen, die von Forschungseinrichtungen im EU-Ausland an deutsche Institute wechseln.

Tabelle 6: Zuzüge in EU-Aufenthaltstitel zur Binnenmigration von Drittstaatsangehörigen

	2008	2009	2010	2011
Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG (langfristig Aufenthaltsberechtigte aus anderen Mitgliedstaaten)	52	108	230	516
Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 6 AufenthG (binnenmobile Studierende)	30	75	80	66
Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 5 AufenthG (binnenmobile Forscher)	0	2	1	1

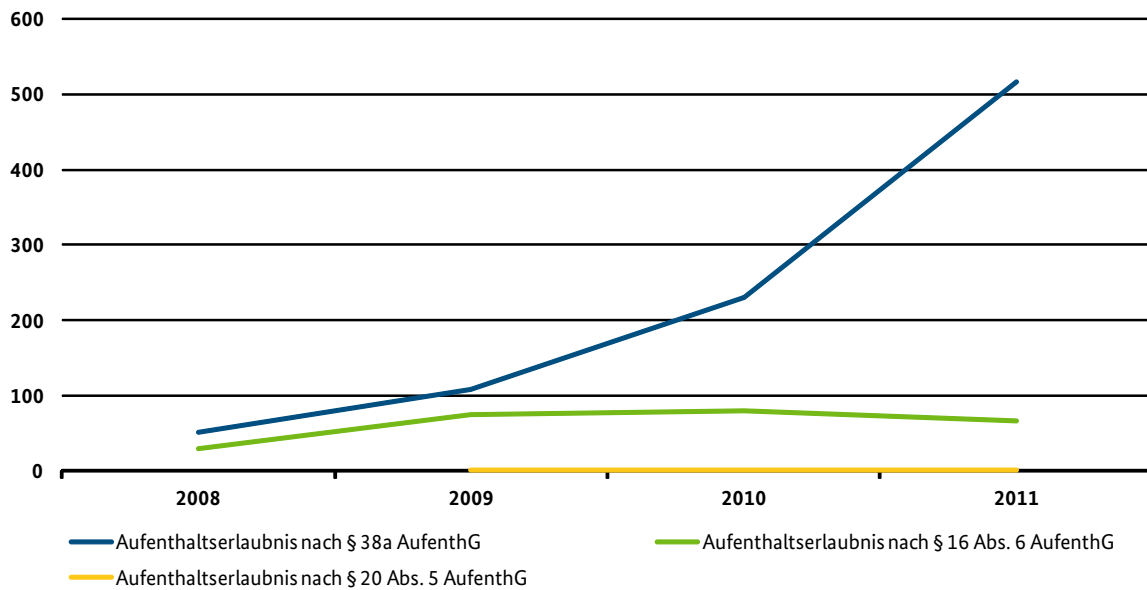
Quelle: AZR

Tabelle 7: Im Bundesgebiet aufhältige Drittstaatsangehörige mit EU-Aufenthaltstiteln (Bestandszahlen)

	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011
Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG (langfristig Aufenthaltsberechtigte aus anderen Mitgliedstaaten)	4	72	187	473	1.086
Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 6 AufenthG (binnenmobile Studierende)		36	92	129	135
Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 5 AufenthG (binnenmobile Forscher)			2	4	4

Quelle: AZR

Abbildung 4: Zuzüge in EU-Aufenthalts Titel zur Binnenmigration von Drittstaatsangehörigen



Quelle: AZR

Um die Koordination zwischen den EU-Mitgliedstaaten bei der Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG und der darauf aufbauenden Zuwanderung von langfristig Aufenthaltsberechtigten zu erleichtern, richteten die Mitgliedstaaten nationale Kontaktstellen zur Durchführung der Richtlinie 2003/109/EG ein. In Deutschland übernimmt diese Aufgabe das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (§ 91c Abs. 1 AufenthG). Aufgrund der bei der nationalen Kontaktstelle gespeicherten Informationen ist es möglich, Aussagen über den EU-Mitgliedstaat des ersten Aufenthalts sowie über die Staatsangehörigkeit der langfristig Aufenthaltsberechtigten zu machen. Im Unterschied zu Tabelle 6 beziehen sich die folgenden Angaben auf Erteilungen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG und nicht auf die Zuzüge in diesen Titel; daher können sich hier geringfügig höhere Angaben ergeben als dies bei den Zuzügen der Fall ist.

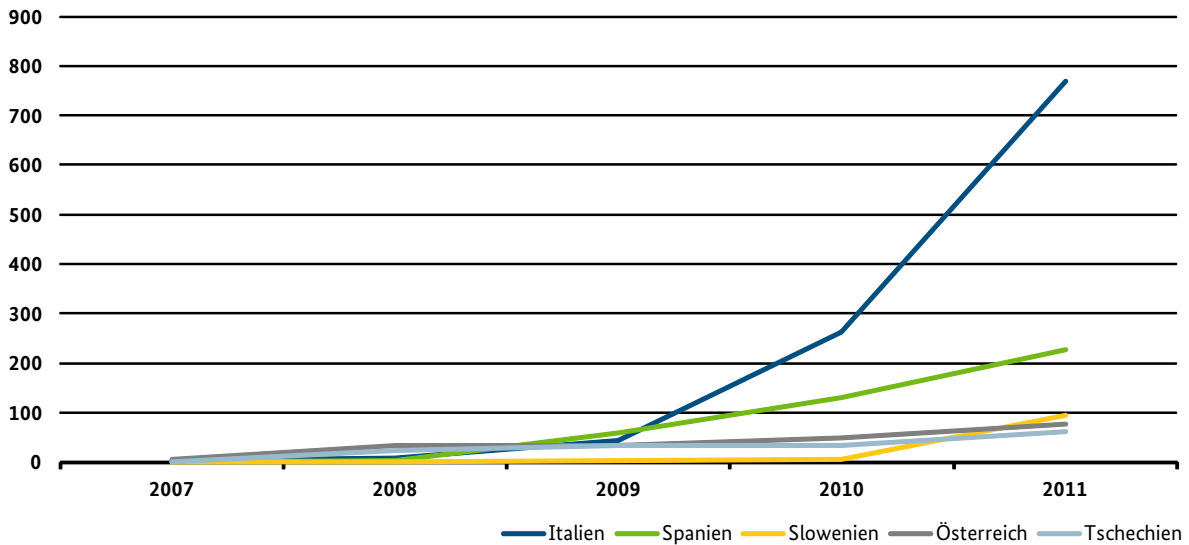
Tabelle 8: Die fünf häufigsten ersten Mitgliedstaaten der langfristig Aufenthaltsberechtigten

	2007	2008	2009	2010	2011
Italien	2	8	45	264	768
Spanien	0	3	59	131	228
Slowenien	0	1	2	5	96
Österreich	5	34	33	49	78
Tschechien	0	24	35	33	63

Quelle: BAMF

Wie Abbildung 5 zeigt, kommen die meisten langfristig Aufenthaltsberechtigten aus den von der Staatsschuldenkrise besonders betroffenen EU-Mitgliedstaaten Italien und Spanien mit einer vergleichbar dynamischen Entwicklung wie bei den binnenmobilen Drittstaatsangehörigen im Allgemeinen.

Abbildung 5: Die fünf häufigsten ersten Mitgliedstaaten der langfristig Aufenthaltsberechtigten



Quelle: BAMF

Im Jahr 2011 wurden die meisten Aufenthaltserlaubnisse für langfristig Aufenthaltsberechtigte an Bürger Kosovos (217) erteilt, gefolgt von pakistanischen (145), indischen (113), marokkanischen (107) und ghanaischen Staatsangehörigen (82).

Werden die erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach erstem Mitgliedstaat und Staatsangehörigkeit aufgeschlüsselt, stellen Kosovaren, Pakistanis und Inder aus Italien die größten Gruppen, gefolgt von Marokkanern aus Spanien (siehe Tabelle 10).

Tabelle 9: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse für langfristig Aufenthaltsberechtigte aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach den zehn häufigsten Nationalitäten 2011

	2007	2008	2009	2010	2011
Republik Kosovo	0	2	1	32	217
Pakistan	0	1	28	98	145
Indien	0	4	12	54	113
Marokko	0	0	14	45	107
Ghana	0	2	12	36	82
Mazedonien	0	2	6	22	64
Albanien	0	0	6	23	59
Nigeria	0	0	6	20	58
China	1	15	22	19	54
Bosnien und Herzegowina	1	5	8	15	47

Quelle: BAMF

Tabelle 10: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse an langfristig Aufenthaltsberechtigte nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten und den fünf häufigsten ersten Mitgliedstaaten 2011

	Italien	Spanien	Slowenien	Österreich	Tschechien
Republik Kosovo	161	0	52	2	2
Pakistan	109	36	0	0	0
Indien	89	21	0	1	0
Albanien	57	0	0	0	0
Ghana	53	27	0	0	1
Mazedonien	52	1	8	2	1
China	32	6	2	4	5
Marokko	31	75	0	0	0
Nigeria	30	27	0	0	0
Bosnien und Herzegowina	13	0	25	7	0

Quelle: BAMF

Binnenmobile Drittstaatsangehörige außerhalb des EU-Acquis

Vergleicht man den Gesamtumfang an Zuzügen von binnenmobilen Drittstaatsangehörigen (siehe Abschnitt 1) mit den Zuzügen in die auf dem EU-Acquis basierenden Aufenthaltstitel zur Ermöglichung der Binnenmigration, wird ersichtlich, dass ein erheblicher Anteil dieses Migrationsgeschehens unabhängig von der Umsetzung der Richtlinien zu den langfristig Aufenthaltsberechtigten, den binnenmobilen Studenten und den binnenmobilen Forschern stattfindet (siehe Tabelle 11 und Abbildung 6). So entfallen seit der Schaffung der EU-Aufenthaltstitel mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz 2007 und dem Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union aus dem Jahr 2012 maximal fünf Prozent der jährlichen Zuzüge binnenmobiler Drittstaatsangehöriger auf die neuen EU-Aufenthaltstitel. Zwar zeichnen sich die jährlichen Zuwachsraten durch eine erhebliche Dynamik aus – 2011 wuchsen die Zuzüge in die EU-Aufenthaltstitel um 87 Prozent gegenüber dem Vorjahr. In absoluten Zahlen wächst die Binnenmobilität jedoch nach wie vor stärker in den Aufenthaltstiteln, die auch für Zuzüge von außerhalb der EU genutzt werden können. Angesichts des Größenunterschiedes zwischen diesen beiden Formen der Binnenmobilität scheint auf absehbare Zeit die Vergabe nationaler Aufenthaltstitel eine größere Rolle für die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten zu spielen.

Auch bei einem diachronen Vergleich von 2006 bis 2011 fällt auf, dass Zuzüge von Drittstaatsangehörigen aus einem ersten Mitgliedstaat nach Deutschland Bestandteil des deutschen Migrationsgeschehens waren, bevor mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz die Bestimmungen des EU-Acquis im deutschen Aufenthaltsrecht implementiert wurden. Bei Betrachtung der zeitlichen Entwicklung sowie des Anteils der EU-Aufenthaltstitel am Gesamtumfang der Binnenmobilität ergibt sich somit, dass die hierzu geschaffenen Zuwanderungsmöglichkeiten kaum genutzt werden.

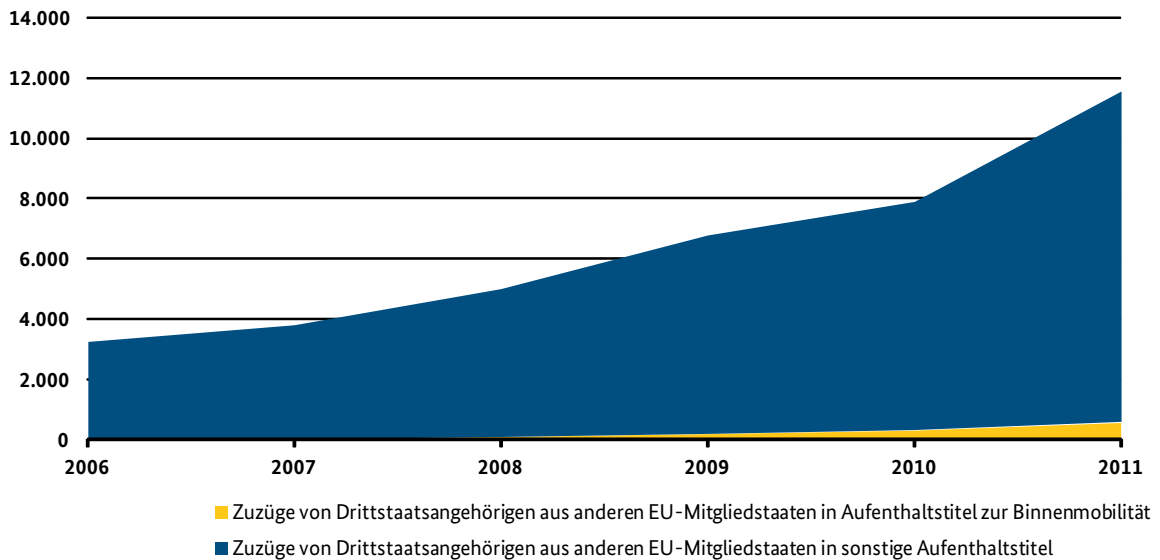
Als Hypothese für die geringe Nutzung der EU-Aufenthaltstitel zur Binnenmigration lässt sich vermuten, dass insbesondere die Voraussetzung eines fünfjährigen Aufenthalts in einem ersten Mitgliedstaat zum Erhalt der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (Art. 4 Abs. 1 RL 2003/109/EG) nicht zum Mobilitätsverhalten binnenmobiler Drittstaatsangehöriger passt. Vor dem Hintergrund zunehmend flexiblerer Erwerbstätigkeiten, gerade im Bereich höher- und hochqualifizierter Beschäftigung, erscheint es wenig wahrscheinlich, dass ein Bevölkerungsteil, der sich sowohl durch eine erste Migrationserfahrung als auch durch die Bereitschaft zur Weiterwanderung auszeichnet, sich fünf Jahre im selben Mitgliedstaat aufhält. Vor dem Hintergrund dieser Vermutung erscheint es jedoch plausibel, dass sich Binnenmobilität unter der Nutzung weniger voraussetzungsvoller Aufenthaltstitel abspielt.

Tabelle 11: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Art des Aufenthaltstitels

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten bereinigt um die Dublin-Überstellungen	3.231	3.784	4.982	6.761	7.873	11.532
Veränderung gegenüber dem Vorjahr		17,12%	31,66%	35,71%	16,45%	46,48%
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten in Aufenthaltstitel zur Binnenmobilität	0	0	82	185	311	583
Veränderung gegenüber dem Vorjahr				125,61%	68,11%	87,46%
Anteil an der Binnenmobilität	0,00%	0,00%	1,65%	2,74%	3,95%	5,06%
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten in sonstige Aufenthaltstitel	3.231	3.784	4.900	6.576	7.562	10.949
Veränderung gegenüber dem Vorjahr		17,12%	29,49%	34,20%	14,99%	44,79%
Anteil an der Binnenmobilität	100,00%	100,00%	98,35%	97,26%	96,05%	94,94%

Quelle: AZR, StBA, eigene Berechnungen

Abbildung 6: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Art des Aufenthaltstitels



Quelle: AZR, StBA, eigene Berechnungen

2.3 Sonstige Indikatoren über Umfang und Struktur der Binnenmobilität von Drittstaatsangehörigen

Anerkennungen von Bildungsabschlüssen aus anderen Mitgliedstaaten

Die Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen aus dem Ausland erfolgt dezentral durch unterschiedlichste Träger und Behörden. Da statistische Informationen zur beruflichen Anerkennung erst seit Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes zum 1. April 2012 zentral erfasst werden, liegen hierzu bis jetzt noch keine Erkenntnisse vor. Darüber hinaus ist unter methodologischen Gesichtspunkten die Validität von Rückschlüssen auf den Umfang und die Struktur von Binnenmobilität äußerst fragwürdig (siehe auch Abschnitt 3.4).

Meldungen zur Sozialversicherung

Auch die bei den Sozialversicherungsträgern vorhandenen Datensätze erlauben es nicht, Drittstaatsangehörige mit einer vorangegangenen Beschäftigungsphase in einem anderen EU-Mitgliedstaat zu identifizieren, da Zeiten vorangegangener Beschäftigung in anderen Mitgliedstaaten nicht während der

Erwerbstätigkeit zugespeichert, sondern erst bei der Geltendmachung eines Rentenanspruchs berücksichtigt werden. Daher lassen die Daten der Sozialversicherungsträger weder Rückschlüsse auf vorangegangene Beschäftigungszeiten im Ausland und damit auf Binnenmobilität noch auf das Beschäftigungsprofil binnenmobiler Drittstaatsangehöriger zu.

Informationen aus dem Zensus

Die Informationen aus dem aktuellsten Zensus werden erst im Frühjahr 2013 vorliegen (Statistisches Bundesamt 2012b).

2.4 Die Entwicklung der Binnenmobilität von EU-Staatsbürgern

Im Unterschied zur dynamischen Entwicklung der Zuzüge von binnenmobilen Drittstaatsangehörigen bleibt der Zuzug von EU-Bürgern aus anderen EU-Mitgliedstaaten auf hohem Niveau weitestgehend konstant. Erst mit der Ausweitung der sogenannten Staatsschuldenkrise ab 2010 sind auch hier dynamische Zuwachsraten zu verzeichnen. Tabelle 12 gibt alle Zuzüge von EU-Staatsbürgern aus einem Mitgliedstaat wieder.

Tabelle 12: Zuzüge von EU-Staatsbürgern (ohne deutsche Staatsangehörige) aus anderen EU-Mitgliedstaaten*

EU-Mitgliedstaat	2007	2008	2009	2010	2011
Belgien	1.971	2.129	2.094	2.553	2.727
Bulgarien	20.447	23.535	28.513	38.958	51.149
Dänemark	1.874	2.086	2.042	2.091	2.284
Finnland	1.966	1.734	1.719	1.779	1.990
Frankreich	12.504	12.691	12.425	12.765	13.267
Griechenland	7.768	8.080	8.406	12.079	22.974
Irland	977	1.096	1.231	1.370	1.787
Italien	17.146	18.519	20.478	22.036	26.342
Luxemburg	2.406	2.630	2.357	2.221	2.333
Niederlande	10.461	10.782	9.133	8.708	8.937
Österreich	9.419	9.355	9.738	10.008	10.289
Polen	139.740	118.779	110.571	114.343	162.835
Portugal	5.207	5.544	6.319	6.084	7.791
Rumänien	42.784	46.868	55.584	73.654	94.426
Schweden	2.147	2.023	2.097	2.168	2.330
Slowakei	9.397	8.593	8.327	8.385	11.806
Slowenien	1.149	1.144	1.173	1.494	2.416
Spanien	7.589	8.312	9.622	11.528	17.438
Tschechien	6.632	6.252	5.902	6.017	8.196
Ungarn	22.075	24.976	25.113	29.078	40.922
Vereinigtes Königreich	7.444	8.200	8.326	8.898	9.758
Summe	331.103	323.328	331.170	376.217	501.997
Veränderung gegenüber dem Vorjahr		-2,35%	2,43%	13,60%	33,43%

*aufgrund zu geringer Zuzugszahlen sind hier nicht alle Mitgliedstaaten berücksichtigt

Quelle: StBA

Da sich die Zuzüge von binnenmobilen Drittstaatsangehörigen und die von binnenmobilen EU-Staatsbürgern in völlig verschiedenen Größenordnungen abspielen, verbietet sich ein direkter Vergleich des Umfangs. Allerhöchstens kann es sinnvoll sein, die Zuwachsraten dieser unterschiedlichen Migrationstypen zu vergleichen. Wie Tabelle 13 zeigt, unterscheiden sich die Zuzugszahlen binnenmobiler Drittstaatsangehöriger durch einen kontinuierlichen Anstieg der jähr-

lichen Zuwachsraten von den allgemeinen Zuzugszahlen von EU-Ausländern und denen aus anderen EU-Mitgliedstaaten.

Ein Grund für die dynamischere Entwicklung der Zuzüge von binnenmobilen Drittstaatsangehörigen kann in der strukturell verschiedenen Arbeitsmarktsituation von Zuwanderern und einheimischen Arbeitskräften liegen. Da Zuwanderer in der Regel stärker auf dem so-

Tabelle 13: Vergleich der jährlichen Zuwachsraten ausgewählter Zuwanderergruppen

	2007	2008	2009	2010	2011
Zuzüge binnenmobiler Drittstaatsangehöriger	3.784	4.982	6.761	7.873	11.532
Veränderung gegenüber dem Vorjahr	17,12%	31,66%	35,71%	16,45%	46,48%
Zuzüge binnenmobiler EU-Staatsbürger (ohne deutsche Staatsangehörige)	331.103	323.328	331.170	376.217	501.997
Veränderung gegenüber dem Vorjahr		-2,35%	2,43%	13,60%	33,43%

Quelle: StBA, eigene Berechnungen

genannten zweiten Arbeitsmarkt beschäftigt sind, der sich u.a. durch instabilere Beschäftigungsverhältnisse auszeichnet, weshalb daraus resultierend Entlassungen in Krisenzeiten zuerst hier vorgenommen werden (Piore 1978), dürften sie von der Staatsschuldenkrise früher betroffen sein als dies bei Einheimischen der Fall ist. Darüber hinaus unterscheiden sie sich von der Mehrheit der EU-Staatsbürger durch Migrationsbereitschaft und -erfahrung. Diese Vermutung deckt sich mit dem vorliegenden Ergebnis, dass die Zuwanderung von EU-Staatsbürgern erst erheblich später im Krisenverlauf einsetzt als die von Drittstaatsangehörigen, die ihren vorherigen Wohnsitz in einem ersten Mitgliedstaat der EU hatten.

Diese Vermutung deckt sich auch mit der Erfahrung aus der Verwaltungspraxis der Ausländerbehörden, dass es sich bei den langfristig Aufenthaltsberechtigten mehrheitlich um gering qualifiziert Beschäftigte handelt.

3 Mobilitätsbarrieren

Zuwanderungshindernisse lassen sich grundsätzlich unterscheiden in intendierte und nicht-intendierte Mobilitätsbarrieren. Besondere Herausforderungen ergeben sich bei der Untersuchung nicht-intendierter Zuwanderungshindernisse, da sich Aussagen über derartige Mobilitätsbarrieren nur durch eine Analyse von Migrationsabsichten und ihrer ausbleibenden Realisierung gewinnen lassen.

3.1 Vorrangprüfung

Die Prüfung der Auswirkungen auf die Arbeitsmarktsituation (Vorrangprüfung) stellt ein intendiertes Mobilitätshindernis dar, da Zuwanderung nur dann gestattet wird, wenn daraus keine negativen Auswirkungen für die Beschäftigungslage von deutschen Arbeitnehmern, EU-Staatsbürgern und dauerhaft bleibeberechtigten Drittstaatsangehörigen erwachsen können.

Zwar begründen die Umsetzung der Richtlinie über langfristig Aufenthaltsberechtigte und die Regelung des § 38a AufenthG einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige, die in einem ersten EU-Mitgliedstaat den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erworben haben, jedoch macht das deutsche Aufenthaltsrecht von der in der Richtlinie eröffneten Möglichkeit Gebrauch, den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt Deutschen, EU-Staatsbürgern und Angehörigen der EFTA-Staaten vorzubehalten (Art. 11 Abs. 3 (a) RL 2003/109/EG). Insofern ist auch für Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis für in einem anderen EU-Mitgliedstaat langfristig Aufenthaltsberechtigte sind, für die Aufnahme einer Beschäftigung die Zustimmung der BA notwendig, was in ihrem Fall aber auf die ersten 12 Monate beschränkt ist.⁴

⁴ Eine Ausnahme stellen Berufe dar, die durch die Beschäftigungsverordnung (BeschV) von der Zustimmungspflicht ausgenommen sind.

3.2 Mindestlöhne

In Deutschland existieren Mindestlöhne für mehrere Branchen, u.a. für das Zeitarbeitsgewerbe, für Sicherheitsdienstleistungen, für die Abfallwirtschaft, um nur einige zu nennen. Die Untergrenze für Ostdeutschland markieren dabei Sicherheitsdienstleistungen und Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft mit einem Mindestlohn von 7,00 € pro Stunde; in Westdeutschland weist die Zeitarbeit den geringsten Mindestlohn mit 7,89 € pro Stunde auf. Die höchsten Mindestlöhne in Ostdeutschland existieren für Facharbeiter mit Spezialkenntnissen im Bergbau mit 12,81 €, in Westdeutschland für Fachwerker, Maschinenisten und Kraftfahrer im Bauhauptgewerbe mit 13,40 € pro Stunde (Statistisches Bundesamt 2012a).

Da die BeschV die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG in diesen Branchen ohnehin ausschließt, bestehen hier bereits aufenthaltsrechtliche Mobilitätsbarrieren unabhängig von den festgelegten Mindestlöhnen.

3.3 Selbständige Dienstleister

Für selbständige Dienstleister gelten, soweit es sich um Drittstaatsangehörige handelt, einheitlich dieselben Bestimmungen wie für Selbständige im Allgemeinen, unabhängig davon, ob der Zuzug von außerhalb oder innerhalb der EU erfolgt. Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur selbständigen Tätigkeit ist das Bestehen eines wirtschaftlichen Interesses bzw. regionalen Bedürfnisses, eine zu erwartende positive Auswirkung auf die Wirtschaft sowie die ausreichende Finanzierung des Vorhabens. Von diesen Voraussetzungen sind lediglich die Angehörigen sogenannter freier Berufe ausgenommen (§ 21 Abs. 5 i.V.m. § 21 Abs. 1 AufenthG). Dabei handelt es sich um Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte, Heil-

praktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnliche Berufe (§ 18 Abs. 1 EStG). Freiberuflich Tätige stellen mit 40,9 Prozent die größte Gruppe unter den selbständigen Drittstaatsangehörigen dar (Block/Klingert 2012). Ob diese Regelungen als Mobilitätshindernis wirken, lässt sich mit den vorhandenen Daten nicht beurteilen.

3.4 Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen

Mit dem am 1. April 2012 in Kraft getretenen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) haben Personen mit einem ausländischen Berufsabschluss einen Anspruch darauf, einen Antrag auf Anerkennung ihrer Berufsqualifikation zu stellen. Hierbei muss zwischen reglementierten Berufen, u.a. Arzt, Krankenpfleger, Rechtsanwalt, Lehrer und Ingenieur, und nicht-reglementierten Berufen unterschieden werden. Bei den reglementierten Berufen ist die Anerkennung der Berufsqualifikation zwingende Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland. Insofern zielt das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz darauf ab, Mobilitätshindernisse, die sich aus dem reglementierten Zugang zu bestimmten Berufsgruppen ergeben, zu beseitigen.

3.5 Zugang zu Sozialleistungen

Ein weiteres Mobilitätshindernis ergibt sich aus den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG, der die Sicherung des Lebensunterhalts vorschreibt. Insofern stellt die Angewiesenheit auf Sozialleistungen einen Versagungsgrund für die Erteilung eines Aufenthaltstitels dar.

4 Fazit

Mit der Daueraufenthaltsrichtlinie, der Forscherrichtlinie und der Studierendenrichtlinie sowie der Hochqualifiziertenrichtlinie wurden Regelungen für die langfristig angelegte Binnenmigration von Drittstaatsangehörigen auf europäischer Ebene geschaffen. Diese zielen darauf ab, die Mobilität von Drittstaatsangehörigen innerhalb der EU – mit Ausnahme Dänemarks, Großbritanniens und Irlands – zu verbessern.

Betrachtet man jedoch den Zuzug von Drittstaatsangehörigen aus anderen EU-Staaten nach Deutschland insgesamt, so lässt sich feststellen, dass ein Großteil dieser Binnenmigration außerhalb dieses speziellen EU-Rechtsrahmens stattfindet. Auch nach der Umsetzung der sich aus den oben genannten Richtlinien ergebenden europarechtlichen Vorgaben spielt sich der Zuzug von Drittstaatsangehörigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten unter Nutzung von Aufenthaltstiteln ab, die nicht explizit zur Förderung der Binnenmobilität geschaffen wurden. Grundsätzlich ist die Zuwanderung binnenmobiler Drittstaatsangehöriger ein Bereich, der enorme Wachstumsraten aufweist. Ob es sich dabei um ein anhaltendes Phänomen handelt oder ob dies eine Auswirkung der Staatsschuldenkrise darstellt, wird jedoch erst in einigen Jahren festzustellen sein.

Literaturverzeichnis

Block, Andreas H./Klingert, Isabell (2012): Zuwanderung von selbständigen und freiberuflichen Migranten aus Drittstaaten nach Deutschland. Ergebnisse einer schriftlichen Befragung von Selbständigen und Freiberuflern nach § 21 AufenthG. Working Paper 48. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2011): Migrationsbericht des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2010. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Piore, Michael J. (1978): Dualism in the Labor Market: A Response to Uncertainty and Flux. The Case of France, in: *Revue économique* 29 (1), S. 26–48.

Statistisches Bundesamt (2012a): Mindestlöhne. Online verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/VerdiensteArbeitskosten/Mindestloehne/Tabellen/MindestlohnDeutschland.html>, zuletzt geprüft am 22.11.2012.

Statistisches Bundesamt (2012b): Zensus 2011. Online verfügbar unter https://www.zensus2011.de/DE/Home/home_node.html, zuletzt geprüft am 22.11.2012.

Abkürzungsverzeichnis

ABl	Amtsblatt der Europäischen Union
AEntG	Arbeitnehmerentendegesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
AVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz
AZR	Ausländerzentralregister
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BQFG	Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz
EFTA	European Free Trade Area (Europäische Freihandelsassoziation)
EStG	Einkommensteuergesetz
MINT	Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik
MRRG	Melderechtsrahmengesetz
StBA	Statistisches Bundesamt
ZAV	Zentrale Auslands- und Fachvermittlung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten	16
Abbildung 2:	Die fünf häufigsten Herkunftsländer binnenmobiler Drittstaatsangehöriger im Jahr 2011	17
Abbildung 3:	Die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten binnenmobiler Drittstaatsangehöriger im Jahr 2011	18
Abbildung 4:	Zuzüge in EU-Aufenthaltstitel zur Binnenmigration von Drittstaatsangehörigen	20
Abbildung 5:	Die fünf häufigsten ersten Mitgliedstaaten der langfristig Aufenthaltsberechtigten	21
Abbildung 6:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Art des Aufenthaltstitels	23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten 2006 - 2011	15
Tabelle 2:	EU-Mitgliedstaaten, aus denen die meisten binnenmobilen Drittstaatsangehörigen im Jahr 2011 nach Deutschland zugezogen sind	16
Tabelle 3:	In anderen EU-Staaten erteilte D-Visa nach Land und Jahr der Antragstellung 2007 - 2011	17
Tabelle 4:	Die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten binnenmobiler Drittstaatsangehöriger im Jahr 2011	17
Tabelle 5:	In anderen EU-Mitgliedstaaten beantragte und erteilte Visa zum langfristigen Aufenthalt nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten 2011	18
Tabelle 6:	Zuzüge in EU-Aufenthaltstitel zur Binnenmigration von Drittstaatsangehörigen	19
Tabelle 7:	Im Bundesgebiet aufhältige Drittstaatsangehörige mit EU-Aufenthaltstiteln (Bestandszahlen)	19
Tabelle 8:	Die fünf häufigsten ersten Mitgliedstaaten der langfristig Aufenthaltsberechtigten	20
Tabelle 9:	Erteilte Aufenthaltserlaubnisse für langfristig Aufenthaltsberechtigte aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach den zehn häufigsten Nationalitäten 2011	21
Tabelle 10:	Erteilte Aufenthaltserlaubnisse an langfristig Aufenthaltsberechtigte nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten und den fünf häufigsten ersten Mitgliedstaaten 2011	21
Tabelle 11:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Art des Aufenthaltstitels	22
Tabelle 12:	Zuzüge von EU-Staatsbürgern (ohne deutsche Staatsangehörige) aus anderen EU-Mitgliedstaaten	24
Tabelle 13:	Vergleich der jährlichen Zuwachsraten ausgewählter Zuwanderergruppen	24

Publikationen der Forschungsgruppe

Working Paper

1/2005	Die Datenlage im Bereich der Migrations- und Integrationsforschung Verfasserin: Sonja Haug	10/2007	Familiennachzug in Deutschland Verfasser: Axel Kreienbrink und Stefan Rühl
2/2005	Illegalität von Migranten in Deutschland Verfasserin: Susanne Worbs unter Mitarbeit von Michael Wolf und Peter Schimany	11/2007	Türkische, griechische, italienische und polnische Personen sowie Personen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien in Deutschland Verfasser: Christian Babka von Gostomski
3/2005	Jüdische Zuwanderer in Deutschland Verfasserin: Sonja Haug unter Mitarbeit von Peter Schimany	12/2008	Kriminalität von Aussiedlern Eine Bestandsaufnahme Verfasser: Sonja Haug, Tatjana Baraulina, Christian Babka von Gostomski unter Mitarbeit von Stefan Rühl und Michael Wolf
4/2005	Die alternde Gesellschaft Verfasser: Peter Schimany	13/2008	Schulische Bildung von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 1 Verfasser: Manuel Siegert
5/2006	Integrationskurse Erste Erfahrungen und Erkenntnisse einer Teilnehmerbefragung Verfasser: Sonja Haug und Frithjof Zerger	14/2008	Sprachliche Integration von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 2 Verfasserin: Sonja Haug
6/2006	Arbeitsmarkteteiligung von Ausländern im Gesundheitssektor in Deutschland Verfasser: Peter Derst, Barbara Heß und Hans Dietrich von Loeffelholz	15/2008	Healthy-Migrant-Effect, Erfassungsfehler und andere Schwierigkeiten bei der Analyse der Mortalität von Migranten Eine Bestandsaufnahme Verfasser: Martin Kohls
7/2006	Einheitliche Schulkleidung in Deutschland Verfasser: Stefan Theuer	16/2008	Leben Migranten wirklich länger? Eine empirische Analyse der Mortalität von Migranten in Deutschland Verfasser: Martin Kohls
8/2007	Soziodemographische Merkmale, Berufsstruktur und Verwandtschaftsnetzwerke jüdischer Zuwanderer Verfasserin: Sonja Haug unter Mitarbeit von Michael Wolf	17/2008	Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 3 Verfasserin: Susanne Worbs
9/2007	Migration von hoch Qualifizierten und hochrangig Beschäftigten aus Drittstaaten nach Deutschland Verfasserinnen: Barbara Heß und Lenore Sauer		

- 18/2008** Die Datenlage im Bereich der internationalen Migration in Europa und seinen Nachbarregionen
Verfasser: Kevin Borchers unter Mitarbeit von Wiebke Breustedt
- 19/2008** Das Integrationspanel
Ergebnisse zur Integration von Teilnehmern zu Beginn ihres Integrationskurses
Verfasserin: Nina Rother
- 20/2008** Aspekte der Arbeitsmarktintegration von Frauen ausländischer Nationalität in Deutschland
Eine vergleichende Analyse über türkische, italienische, griechische und polnische Frauen sowie Frauen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens
Verfasserin: Anja Stichs
- 21/2008** Wohnen und innerstädtische Segregation von Zuwanderern in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 4
Verfasserin: Lena Friedrich
- 22/2009** Berufliche und akademische Ausbildung von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 5
Verfasser: Manuel Siegert
- 23/2009** Das Integrationspanel
Entwicklung von alltagsrelevanten Sprachfertigkeiten und Sprachkompetenzen der Integrationskursteilnehmer während des Kurses
Verfasserin: Nina Rother
- 24/2009** Förderung der Bildungserfolge von Migranten: Effekte familienorientierter Projekte
Abschlussbericht zum Projekt Bildungserfolge bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund durch Zusammenarbeit mit den Eltern
Verfasser: Lena Friedrich und Manuel Siegert unter Mitarbeit von Karin Schuller
- 25/2009** Die Organisation der Asyl- und Zuwanderungspolitik in Deutschland
Studie I/2008 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Jan Schneider
- 26/2009** Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland
Aufnahme, Rückkehr und Integration
Studie II/2008 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel
- 27/2009** Grunddaten der Zuwandererbevölkerung in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 6
Verfasser: Stefan Rühl
- 28/2009** Zuwanderung von Hochqualifizierten aus Drittstaaten nach Deutschland
Ergebnisse einer schriftlichen Befragung
Verfasserin: Barbara Heß
- 29/2010** Das Integrationspanel
Ergebnisse einer Befragung von Teilnehmenden zu Beginn ihres Alphabetisierungskurses
Verfasserin: Nina Rother
- 30/2010** Europäische und nationale Formen der Schutzgewährung in Deutschland
Studie II/2009 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel
- 31/2010** Rückkehrunterstützung in Deutschland
Programme und Strategien zur Förderung von unterstützter Rückkehr und zur Reintegration in Drittstaaten
Studie I/2009 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Jan Schneider und Axel Kreienbrink
- 32/2010** Deckung des Arbeitskräftebedarfs durch Zuwanderung
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel und Jan Schneider
- 33/2010** Interethnische Kontakte, Freundschaften, Partnerschaften und Ehen von Migranten in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 7
Verfasserin: Sonja Haug

- 34/2010** Mediennutzung von Migranten in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 8
Verfasserin: Susanne Worbs
- 35/2011** Zirkuläre und temporäre Migration
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Jan Schneider und Bernd Parusel
- 36/2011** Migranten am Arbeitsmarkt in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 9
Verfasser: Katharina Seebaß und Manuel Siegert
- 37/2011** Der Einfluss des Integrationskurses auf die Integration russisch- und türkischstämmiger Integrationskursteilnehmerinnen
Verfasserin: Karin Schuller
- 38/2011** Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Ausländerinnen und Ausländer in qualifizierten Dienstleistungen
Verfasserin: Barbara Heß
- 39/2011** Migranten im Niedriglohnssektor unter besonderer Berücksichtigung der Geduldeten und Bleibeberechtigten
Verfasser: Waldemar Lukas
- 40/2011** Visumpolitik als Migrationskanal
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel und Jan Schneider
- 41/2012** Maßnahmen zur Verhinderung und Reduzierung irregulärer Migration
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Jan Schneider
- 42/2012** Das Integrationspanel
Entwicklung der Deutschkenntnisse und Fortschritte der Integration bei Teilnehmenden an Alphabetisierungskursen
- 43/2012** Missbrauch des Rechts auf Familiennachzug
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller
- 44/2012** Zuwanderung von Fachkräften nach § 18 AufenthG aus Drittstaaten nach Deutschland
Ergebnisse einer schriftlichen Befragung von Arbeitsmigranten
Verfasserin: Barbara Heß
- 45/2012** Klimamigration
Definitionen, Ausmaß und politische Instrumente in der Diskussion
Verfasser: Bettina Müller, Marianne Haase, Axel Kreienbrink und Susanne Schmid
- 46/2012** Politische Einstellungen und politische Partizipation von Migranten in Deutschland
Verfasserinnen: Stephanie Müssig und Susanne Worbs
- 47/2012** Zuwanderung von internationalen Studierenden aus Drittstaaten
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Matthias M. Mayer, Sakura Yamamura, Jan Schneider und Andreas Müller
- 48/2012** Zuwanderung von selbständigen und freiberuflichen Migranten aus Drittstaaten nach Deutschland
Verfasser: Andreas H. Block und Isabell Klingert
- 49/2012** Migration und Entwicklung
Verfasser: Tatjana Baraulina, Doris Hilber und Axel Kreienbrink
- Verfasserinnen: Karin Schuller, Susanne Lochner und Nina Rother unter Mitarbeit von Denise Hörner

50/2013 Ausländische Wissenschaftler in Deutschland
Verfasser: Isabell Klingert und Andreas H. Block

Forschungsberichte

1/2005 Der Einfluss von Zuwanderung auf die deutsche Gesellschaft
Verfasser: Manfred Kohlmeier und Peter Schimany

2/2005 Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in Deutschland
Verfasser: Annette Sinn, Axel Kreienbrink und Hans-Dietrich von Loeffelholz unter Mitarbeit von Michael Wolf

3/2007 Abschlussbericht
Zuwanderung und Integration von (Spät-)Aussiedlern — Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Wohnortzuweisungsgesetzes
Verfasserinnen: Sonja Haug und Lenore Sauer

4/2007 Rückkehr aus Deutschland
Verfasser: Axel Kreienbrink, Edda Currie, Ekkehart Schmidt-Fink, Manuela Westphal und Birgit Behrensen unter Mitarbeit von Magdalena Wille und Mirjam Laaser

5/2007 Migration und demographischer Wandel
Verfasser: Peter Schimany

6/2009 Muslimisches Leben in Deutschland
Verfasserinnen: Sonja Haug, Stephanie Müssig und Anja Stichs

7/2009 Vor den Toren Europas?
Verfasserin: Susanne Schmid unter Mitarbeit von Kevin Borchers

8/2010 Fortschritte der Integration
Zur Situation der fünf größten in Deutschland lebenden Ausländergruppen
Verfasser: Christian Babka von Gostomski

9/2011 Morbidität und Mortalität von Migranten in Deutschland
Verfasser: Martin Kohls

10/2011 Generatives Verhalten und Migration
Verfasser: Susanne Schmid und Martin Kohls

11/2011 Das Integrationspanel
Verfasserinnen: Karin Schuller, Susanne Lochner und Nina Rother

12/2012 Pflegebedürftigkeit und Nachfrage nach Pflegeleistungen bei Migranten im demographischen Wandel
Verfasser: Martin Kohls

13/2012 Islamisches Gemeindeleben in Deutschland
Verfasser: Dirk Halm, Martina Sauer, Jana Schmidt und Anja Stichs

14/2012 Entwicklungspolitisch engagierte Migrantenorganisationen: Potenziale für die Integration in Deutschland?
Verfasserinnen: Marianne Haase und Bettina Müller

15/2012 Einbürgerungsverhalten von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland sowie Erkenntnisse zu Optionspflichtigen
Ergebnisse der BAMF-Einbürgerungsstudie 2011
Verfasser: Martin Weinmann, Inna Becher und Christian Babka von Gostomski

16/2012 Die Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht aus der Sicht von Betroffenen
Qualitative Studie
Verfasserinnen: Susanne Worbs, Antonia Scholz und Stefanie Blicke

17/2012 Das Migrationspotenzial aus der GUS in die Europäische Union
Verfasserin: Susanne Schmid

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Nationale Kontaktstelle des EMN
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Gesamtverantwortung:

Dr. Axel Kreienbrink (Migrationsforschung)
Birgit Gößmann (Nationale EMN-Kontaktstelle)

Bezugsquelle:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 220
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg
www.bamf.de
E-Mail: info@bamf.de

Verfasser:

Dr. Andreas Müller

Stand:

Dezember 2012

Layout:

Gertraude Wichtrey
Claudia Sundelin

Bildnachweis:

© Torsten Hoenig.

Zitat:

Müller, Andreas (2012): EU-Binnenmobilität von Drittstaatsangehörigen, Working Paper 51 der Forschungsgruppe des Bundesamtes. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

ISSN:

1865-4770 Printversion

ISSN:

1865-4967 Internetversion

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos herausgegeben. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.